



Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Telefon [REDACTED]

Fax +43(0)512/508-2475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

[REDACTED] AG,
Beschneigungsanlage [REDACTED] / Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches und Erweiterung
der Beschneigungsanlage [REDACTED]
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligung

Geschäftszahl IIIa1-W-15.028/35

Innsbruck, 16.04.2009

B E S C H E I D

Die [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand Bgm. [REDACTED] und Bgm. [REDACTED], hat um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ und Erweiterung der Beschneigung im Bereich [REDACTED] nach Maßgabe des Einreichprojektes vom April 2008 angesucht.

Beschreibung der Anlage:

Allgemeines - Anlass zur Verfassung des vorliegenden Projektes

Das gegenständliche Projekt wurde im Auftrag der [REDACTED] AG erstellt.

Die [REDACTED] AG betreiben am „[REDACTED]“ auf dem Gemeindegebiet von [REDACTED] und [REDACTED] ein Skigebiet mit mehreren Seilbahn- und Liftanlagen mit teilweise beschneiten Schipisten. Das Skigebiet erstreckt sich höhenmäßig vom Talboden 750 m SH bis zum [REDACTED] auf ca. 2.205 m SH.

Das Skigebiet verfügt derzeit über eine Beschneigungsanlage im Bereich [REDACTED] bis [REDACTED].

Ziel der beantragten Erweiterung inkl. der geplanten Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches ist es, sämtliche relevanten Skipisten (ohne Südseite) in den Hauptsaisonzeiten schneesicher zu machen.

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Beschneigung aller Flächen innerhalb von ca. 120 Stunden durchgeführt werden können.

Geplant ist eine Beschneigung mit Lanzen im Bereich von ca. 2.000 m SH talwärts und bergseits mit Propeller-Schnee-Erzeugern (diese sind weniger anfällig für Schneeverfrachtung durch Wind).

Das Projekt teilt sich demnach in folgende Anlagenteile:

- Leistungserhöhung der bestehenden Beschneigungsanlage
- Erweiterung der Beschneigungsanlage durch neue Feldleitungen
- Vergrößerung Speicherteich

Es sollen entsprechend dimensionierte, **schub- und zuggesicherte Gussrohrleitungen mit Ober- und Unterflurhydranten** verlegt, eine **Hauptpumpstation umgebaut** und die Wasserbereitstellung für die verkürzte Dauer der Grundbeschneigung durch Vergrößerung des bestehenden **Speicherteiches** gesichert werden.

Beschneigungsflächen

Im Folgenden sind die bestehenden sowie die zukünftigen Schneiflächen dargestellt:

Schneiflächen Bestand	18,7 ha
Schneiflächen Projekt 2008	15,0 ha
Gesamtfläche	33,7 ha

Beschreibung der neuen Schneiflächen

Folgende Pisten werden neu beschneit:

- **BERG:** [REDACTED] abfahrt oberhalb von ca. 2.000 m SH, Übungsbereich am [REDACTED], zwei Abfahrtsabschnitte die wiederum in die [REDACTED] abfahrt einmünden.
- **MITTELTEIL:** [REDACTED], [REDACTED], Zwischeneinstieg Stütze 3

Die **geplanten neuen Schneiflächen liegen alle im Bereich der bestehenden Skipisten**. Diese führen vom [REDACTED] bis herunter zur Talstation des Hüttenliftes.

Speicherteich [REDACTED] Vergrößerung

Allgemeines

Bei der Konstruktion des Speicherteiches wurde besonderes Augenmerk auf die naturnahe Ausgestaltung geschenkt. Der Teich soll wie bisher auch im Sommer eine Funktion als landschaftsgestaltendes Element besitzen und ein Anziehungspunkt für Erholungssuchende sein.

Kennzahlen

Speicherteich „XXXXXXXXXX“ / Kennzahlen

Gesamtwasservolumen	66.800 m ³
Nutzbares Wasservolumen	65.450 m ³
Restwassermenge	1.350 m ³
Retentionsraum über Stauziel	12.750 m ³
Wasserfläche bei Stauziel	12.070 m ²
Höhe Stauziel	1.763,44 müA
Höhe Absenkziel	1.754,26 müA
Teichtiefste Stelle	1.753,26 müA
Wassertiefe bei Stauziel	10,18 m
Höhe Uferweg	1.764,44 müA
Freibord über Stauziel	~ 1,00 m
Mittlere Länge Uferweg	510 m
Freibord über HHW	~ 0,40 m
Größte Höhe über Dammfuß - Erweiterung	0,00 m
Wasserseitige Böschungsneigungen	1 : 2,5 (~ 21,8°)
Neigung Dammböschung – Erweiterung	Bestand
Größte Neigung Einschnittsböschung	1 : 1 (45°)

Wasserbedarf

In Tirol wird für die Beschneigung pro Saison von einem Wasserbedarf von 3.000 m³/ha Schneifläche ausgegangen. Dies entspricht einer theoretischen Schneehöhe von 75 cm bei einer Schneedichte von ca. 450 kg/m³.

Prinzipiell sollte bei der Auslegung der geplanten Schneeanlagen davon ausgegangen werden, dass die gesamte Beschneigung in einem ungünstigen Vorwinter (siehe z.B. Vorwinter 2006/2007) innerhalb von 120 Schneestunden durchgeführt werden kann.

Bei der Grundbeschneigung (= Zeitraum vom genehmigten Schneibeginn bis Weihnachten jeden Jahres) sollten vordringlich die Hauptabfahrten (ca. 21,5 ha) rasch (= in ca. 60 Stunden) mit ca. 40 cm Schneehöhe (=1800m³/ha) beschneit werden, so sind Pumpleistungen von **38.700 m³ / 60 Stunden = ca. 180,0 l/s** erforderlich.

Daraus errechnet sich ein jährlicher Wasserverbrauch des gesamten Skigebietes von:

	Fläche	Wasserverbrauch pro ha	Wasserverbrauch
Grundbeschneigung der Hauptabfahrten	21,5 ha	1.800,00	38.700,00
Summe		1.800,00	38.700,00

Gesamter Wasserverbrauch

Gesamte Schneifläche	34,0 ha	3.000,00	102.000,00
Summe:			ca. 102.000,00 m³

Wasserversorgung Bestand

Das Leitungssystem wurde erhoben und ist im beiliegenden Systemplan enthalten.

Weiters sind folgende Gegebenheiten zugrunde zu legen:

- **Die Wasserversorgung bleibt unverändert.**
- Es wurden Wassermessungen an den Behältern und Quelfassungen der bestehenden Wasserversorgung durchgeführt. Es wurden in den Jahren 2000 bis 2007 folgende mittlere Abflüsse gemessen (Quelle: Aufzeichnungen [REDACTED]):
Maximaler Zulauf: 14 l/sec
Minimaler Zulauf: 7 l/sec
Durchschnittlicher Zulauf: 10 l/sec
Durchschnittlicher Wasserbedarf der letzten Jahre: 60-70000 m³
- Für die Nachbefüllung des Speicherteiches stehen somit ca. 700 m³ pro Tag zur Verfügung.
- Der Überlauf des Speicherteiches fließt unverändert in Richtung [REDACTED].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehende Anlage bereits so ausgelegt ist, dass die Wasserbereitstellung gegeben ist.

Wasserbereitstellung geplant

Der bestehende Speicherteich [REDACTED] sollte von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ vergrößert werden.

Wassermanagement

Aus den obigen Angaben wird ersichtlich, dass eine Nachspeisung des Speicherteiches im Winter erforderlich ist.

Dementsprechend ist der Speicherteich auf das maximal mögliche Volumen bemessen, um die gesamten Beschneiflächen (mit der Erweiterung Projekt 2008) bedienen zu können.

Wie oben bereits gezeigt wurde, ist dazu ein Speichervolumen von 66.000 m³ vorgesehen. Dies errechnet sich aus folgender Überlegung:

erf. Wassermenge/Jahr	ca. 34 ha	3.000 m ³ /ha	102.000 m ³
Speichervolumen			66.000 m ³
Nachspeisung Winter geplant	51 Tage	700 m ³ /Tag	36.000 m ³
Vorhandene Wassermenge			102.000 m ³

Nun bleibt noch die Frage nach der Füllung des Speichers während der Sommermonate:

Für die Frühjahrs/Sommermonate können folgende Rechenwerte herangezogen werden:

Nachspeisung Speicherteich 118 Tage (März bis Juni)	118 Tage	10,0 l/s	101.952 m³
Summe			101.952 m³

Mit den oben angeführten Rechenwerten ist eine Vollfüllung des Speicherteiches im Zeitraum zwischen März und Juni möglich. Allerdings ist möglich, dass in der ersten Saison die in Ansatz gebrachte Menge nicht verfügbar sein wird und der Speicherteich daher nur zum Teil gefüllt werden kann.

Aufgrund der oben angeführten Kenndaten kann die Grundbeschneigung zur Gänze aus dem Teichvolumen gedeckt werden, eine Nachfüllung in einem Zeitraum von 2 Monaten mit einem Zulauf von 7,0 l/s deckt unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Füllstandes nach der Grundbeschneigung den Bedarf für die Nachbeschneigung ab.

Neben der oben angeführten Pumpleistung bedingt eine derartige Anlage auch eine entsprechende Bestückung mit Schnee-Erzeugern.

Die bestehenden Lanzen sollten weiterverwendet werden. Die Erweiterung sollte sowohl mit Lanzen als auch Propeller erfolgen. Die Ausstattung mit Schneeerzeugern wird jedoch schrittweise erfolgen. Bei Aufbringung der Grundbeschneigung unter ungünstigen Witterungsbedingungen (60% der Zeit im Grenztemperaturbereich zwischen -6°C und -3°C, 20% der Zeit zwischen -10°C und -6°C und 20% der Zeit unter -10°C) wird mit einem Durchsatz von 4 l/s bei Niederdruck-Schnee-Erzeugern (Propeller – Schnee-Erzeuger) und mit einem Durchsatz von 1,5 l/s bei Lanzen gerechnet.

Eine Vollbestückung bedingt daher weitere ca. 20 – 25 Stk. Propeller Schnee-Erzeuger.

Die Summe aller Schneeflächen beträgt nach Verwirklichung dieses Projektes 2008 im Skigebiet [REDACTED] zukünftig ca. 34 ha.

Hauptpumpstation [REDACTED]

Die bestehende *Hauptpumpstation* [REDACTED] wird umgebaut bzw. aufgestockt. Die Pumpstation ist aufgrund der Nutzung in 2 Teile gegliedert, wobei ein Teil für die *Installation der Pumpen, sonstigen Hydraulik* vorgesehen wurde, ein Teil dient als *Niederspannungsraum und Aufstellung der Motoren* sowie zur Installation aller erforderlichen Schaltkästen sowie als Steuerzentrale und Kompressorstation.

In der Trafostation sollte der Transformator getauscht werden.

Die Pumpstation in Stahlbetonbauweise hat die Ausmaße UG:l = 12,20 m, b = 7,10 m, h = 3,5 m; OG: 12,20 m, b = 7,10 m, h = 3,5 m.

Projektsänderung:

Zu Beginn der Verhandlung wird vom Vertreter der Antragstellerin das Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage für den derzeit naturschutzrechtlich nicht bewilligten Pistenabschnitt „[REDACTED]“ in einem Flächenausmaß von 1,4 ha zurückgezogen.

Rodung:

Rodungen auf folgenden Waldgrundstücken im jeweiligen Ausmaß:

Rodungsfläche				
Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche
[REDACTED]	KG [REDACTED]	1.258.896 m ²	12.954 m ²	5.350 m ²
[REDACTED]	KG [REDACTED]	2.236.334 m ²	19.781 m ²	2.599 m ²
Gesamtrodefläche			32.735 m²	7.949 m²

SPRUCH

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, entscheidet über dieses Ansuchen wie folgt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der [REDACTED] wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 111, 112 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, die **wasserrechtliche**

Bewilligung für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneigungsanlage „für die Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ und Erweiterung der Beschneigung im Bereich [REDACTED]“ nach Maßgabe des Einreichprojektes vom April 2008 unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis:

Von dieser Bewilligung ist die im Projekt dargestellte Erweiterung der Beschneigungsanlage für den Pistenabschnitt „[REDACTED]“ nicht umfasst.

II. Maß und Art der Wasserbenutzung:

1. Es wird festgestellt, dass der im Bescheid über die Wiederverleihung vom 25.10.2007, Zahl [REDACTED], festgelegte Konsens für die Wasserversorgung der Beschneigungsanlage unverändert bleibt.
2. Die Gesamtjahreskonsenswassermenge (Wasserentnahme aus dem Speicherteich [REDACTED]) wird um **42.000 m³/a** erhöht und mit insgesamt (derzeit genehmigt 60.000 m³/a) **102.000 m³/a** festgesetzt.
3. Der Beschneigungszeitraum wird mit 01.11. bis 31.03 des Folgejahres festgesetzt.

III. Befristung gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz 1959:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird **befristet bis zum 31.03.2027** erteilt.

IV. Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959:

Das Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Beschneigungsanlage verbunden.

V. Baufrist gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes der Bau der Anlage bis spätestens **31.12.2012** fertig zustellen.

VI. Fertigstellungsanzeige gemäß § 112 WRG 1959:

Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde (Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht) unter Anschluss der in den Auflagen geforderten Nachweise und Unterlagen (bei projektgemäßer Ausführung unter Anschluss eines Verzeichnisses der berührten Grundstücke, der Grundstückseigentümer und deren Anschrift, bei Projektabweichungen unter Vorlage eines Bestandsoperates in dreifacher Ausfertigung) unaufgefordert, schriftlich anzuzeigen.

VII. Nebenbestimmungen:

Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist erst zulässig, wenn der Behörde ein entsprechend qualifiziertes Bauaufsichtsorgan mit den damit zusammenhängenden geologischen/geotechnischen Baumaßnahmen genannt und von der Behörde anerkannt worden ist.

Die Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Die Bauausführung hat sich an das bewilligte Einreichprojekt zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung, die nicht ihrer Art nach zweifelsfrei als geringfügig anzusehen ist, bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.
2. Die Beschneigungsanlage/Anlagenerweiterung ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.
3. Die Konsenswerberin hat alle Auflagen, soweit sie für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und die ausführenden Bauunternehmen nachweislich von denselben in Kenntnis zu setzen.
4. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie.
5. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik im erforderlichen Umfang in das Baugeschehen einzubinden hat.
6. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Dies gilt auch für die Abschlußberichte der Spezialsachverständigen.
7. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere ist vor Baubeginn der derzeitige Zustand des Standortes des Speicherteiches festzuhalten.
8. Für die schadlose Ableitung des aus Überläufen oder Entleerungen stammenden Wassers sowie des in den Rohrgräben anfallenden Drainagewassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe sind die Feldleitungen zu entleeren.
9. Die Feldleitungen und Transportleitungen sind auf den maximalen Betriebsdruck, der sich aus dem statischen Druck und dem dynamischen Druckzuschlag infolge plötzlichen Ausfalles der Förderpumpen ergibt, zu bemessen. Die von der Rohrherstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei keinesfalls überschritten werden.
10. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem plötzlichen Druckabfall in den Leitungen (z.B. Rohrbruch) automatisch abgeschaltet werden.
11. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Leitungen sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im Übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma oder ersatzweise von staatlich autorisierten Versuchsanstalten für Maschinenbau anzuwenden.

12. Für die Verlegung der Leitungen ist ein Rohrbuch zu führen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
13. Für sämtliche Leitungen sind Rohre mit schub- und zugesicherten Verbindungen zu verwenden. Ca. 50 cm über Rohrscheitel ist ein Rohrwarnband einzulegen.
14. Die Leitungen sind abschnittsweise einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck in der Höhe des 1,3-fachen maximalen Betriebsdruckes auf jeweils 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
15. Zur Feintrassierung der Leitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen. Die jeweiligen Zapfstellen sind im Randbereich der Piste aufzustellen.
16. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der Wasserrechtsbehörde namhaft zu machen.
17. Für den Betrieb des Speicherteiches [REDACTED] ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und diese der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
18. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende), Beschneigungsdauer, Entnahmeausmaß, Betriebsstunden der Schneekanonen und Beschneigungsfläche sowie mit allen sonstigen wesentlichen Angaben (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden muss; oder sind diese Daten in der EDV-Anlage abzuspeichern.
19. In das Betriebsbuch ist überprüfenden Behördenorganen jederzeit Einsicht zu gewähren.
20. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nicht rückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen
21. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlageteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der vorübergehend beanspruchten Grundstücke wieder herzustellen.
22. Alle durch den Bau der Beschneigungsanlage verursachten Schäden an fremdem Eigentum (Flurschäden) sind umgehend zu beheben oder ortsüblich zu vergüten.
23. Die fertig gestellte Anlage ist dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu erhalten.
24. Bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres ist der Wasserrechtsbehörde der Jahresverbrauch des abgelaufenen Jahres in m³ bekannt zu geben.
25. Spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen ist der Behörde ein Bestandsplan über die Beschneigungsanlage vorzulegen. Dieser hat sämtliche Quellen, Quellzuleitungen, Feldleitungen (Durchmesser, Material, Baujahr) und Anlagen (Speicherteich, Pumpstationen, Entleerungen und Entwässerungsleitungen) zu enthalten.

b) aus dammbautechnischer Sicht:

1. Für die Errichtung des Speicherteiches „[REDACTED]“ ist ein Baubuch zu führen, in dem alle für die Standsicherheit maßgebenden Sachverhalte oder Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden müssen. Das Baubuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Bauaufsicht hat im erforderlichen Ausmaß die Ermittlungen der Festigkeiten und Verdichtungsgrade sowie der Trockendichte, des optimalen Wassergehaltes und der

Grenzsieblinien des tatsächlich verwendeten Schütt- und Filtermaterials baubegleitend zu kontrollieren.

Die darüber auszufertigenden Protokolle sind dem Bestandsoperat anzuschließen.

3. Die Zusammensetzung und Festigkeit des Speicher- bzw. Dammuntergrundes (Lagerungsverhältnisse, Störungen) ist zu erkunden und abzuklären, dass keine Tendenz zu lang anhaltenden und/oder unterschiedlichen Setzungen besteht. Nicht genügend tragfähige, locker gelagerte oder sonstige als Dammaufstandsfläche ungeeignete Böden (Vegetationsdecke) sind abzuräumen.
4. Die Standsicherheit des Speicherteiches (Oberflächen- und Dammstabilität, Sicherheit gegen Erosion bei Versagen der Oberflächendichtung) ist auf der Grundlage der Bodenkennwerte (Scherfestigkeit) des tatsächlich verwendeten Schüttmaterials nachzuweisen.
Der Nachweis ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
5. Sprengarbeiten sind schonend sowie gemäß den einschlägigen Normen und der Dienstnehmerschutzverordnung durchzuführen.
6. Sollten im Bereich der ausgehobenen Baugrube offene Klüfte oder Spalten zutage treten, sind diese Abschnitte mit einer zusätzlichen Abdichtung nach den Anweisungen eines Sachverständigen für Geologie wirksam abzudichten.
7. Für den Einbau der Folie sind Prüf- und Überwachungsprotokolle gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma auszufertigen (Nachweis der Beständigkeit und Setzungsunempfindlichkeit, Einbau-, Verlege-, Verschweißarbeiten, Verlegeplan und Dichtheits- und Festigkeitsprüfung) und dem Bestandsoperat anzuschließen.
8. Zum Nachweis der Dichtheit des Speicherteiches ist eine Wasserbilanz bei Vollfüllung über eine Dauer von 24 Stunden zu erstellen.
9. Im Bereich der Aufstandsfläche bzw. unter der Horizontaldrainage des Abschlussdammes austretende Sicker- und Drainagewässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten. Die Messung der anfallenden Sicker- und Drainagewässer hat permanent zu erfolgen. Zusätzlich ist ein Grenzwertgeber zu installieren, der bei einer unerwarteten Schüttungszunahme selbsttätig Alarm auszulösen hat.
10. Auf der Krone des Abschlussdammes und im talseitigen Urgelände sind mindestens 5 frostsicher gegründete Festpunkte in entsprechenden Abständen auszuwählen bzw. einzubauen und diese von unverrückbaren Fixpunkten in den ersten fünf Jahren mindestens 1-mal jährlich einzumessen. Hinsichtlich der weiteren Messintervalle hat der mit der Überwachung der Anlage betraute Talsperrenverantwortliche in seinem jährlichen Bericht der Behörde einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten.
11. Das Stauziel und die Kronenkote des Speicherteiches sind einzumessen und in einem Verhaimungsprotokoll festzuhalten.
12. In der wasserseitigen Dammböschung sind das Stauziel und das Absenkziel zu markieren.
13. Bei besonderen Vorkommnissen ist die Talsperrenaufsicht des Landes Tirol (Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung) sofort zu verständigen.
14. Beim Speicherteich [REDACTED] und bei der „[REDACTED]“ ist durchgehend ein Freibord vom mindestens 1 m über dem Stauziel herzustellen.
15. Der Speicherteich [REDACTED] ist wirkungsvoll einzuzäunen, sodass kein Weidevieh auf die wasserseitige Teichböschung gelangen kann.

16. Durch technische Einrichtungen (zB Vergrößerung des Grundablasses) ist sicherzustellen, dass der Speicherteich [REDACTED] in einem Zeitraum von längstens 72 Stunden (3 Tage) soweit entleert werden kann, dass kein Schadenspotenzial durch das gespeicherte Wasser mehr besteht.

c) aus geologischer Sicht:

1. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Fachmann für Geologie und ein Fachmann für Geotechnik unaufgefordert der Behörde genannt werden, die die Funktionen als geologische und als geotechnische Bauaufsicht übernehmen.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht die Aushubarbeiten so ausreichend fachlich begleitet und dokumentiert, dass gewährleistet ist, dass von den Anlagen aus geologischer Sicht sowohl für die Dauer der Errichtungs- als auch der Betriebsphase keine Gefährdungen durch Erosionsprozesse ausgehen können. Die ausgehobene Seebodenfläche ist geologisch zu dokumentieren und diese Dokumentation ist planlich darzustellen. Die geologische Bauaufsicht muss Anordnungen treffen, um bei Bedarf die Seebodenfläche für die nachfolgenden technischen Maßnahmen geeignet zu machen (z.B. verschließen offener Spalten, etc.). Anschließend ist durch die geologische Bauaufsicht die Seebodenfläche nachweislich für die nachfolgenden technischen Arbeiten freizugeben. Die Nebenbestimmung gilt sinngemäß auch für den Landschaftsteich.
3. Die geotechnische Bauaufsicht hat alle Schüttungen, insbesondere die Anschüttungen von Material an die bestehenden Dämme hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Durchführung und ihrer Funktionalität hin zu überwachen und zu prüfen. Weiters ist durch diese Bauaufsicht die Aufstandsfläche für die Dämme des Landschaftsteichs zu prüfen und für die Schüttungsarbeiten nachweislich freizugeben. Außerdem sind die Schüttungen der dafür zu errichtenden Dämme zu prüfen.
4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die beiden Bauaufsichten die projektgemäße Errichtung und die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen in ausreichender Weise kontrollieren.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass den beiden Bauaufsichten und den für die Erdbauarbeiten zuständigen Fachfirmen nachweislich der gegenständliche Bewilligungsbescheid und das bewilligte Projekt zur Kenntnis gebracht werden.
6. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass eventuell auftretende Erosionen während der Betriebsphase so rasch als möglich durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.
7. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische und die geotechnische Bauaufsicht nach Beendigung der Erdarbeiten einen gemeinsamen abschließenden Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos erstellen. Die Antragstellerin hat diesen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen. Für die bereits 2008 verlegten Schneileitungsabschnitte ist durch die geologische Bauaufsicht ebenfalls die projektgemäße Errichtung zu überprüfen und zu bestätigen.

d) aus Sicht des Wildbach- und Lawinenschutzes:

1. Die Einleitungsstelle in den [REDACTED] muss jährlich begangen werden und hinsichtlich der Kolk- und Erosionssicherheit beurteilt werden. Sollten einzelne Steine der Kolk- bzw. Erosionssicherung herausgelöst sein oder die Lärchenholzbohlen nicht mehr vorhanden sein, sind diese Schäden umgehend zu beheben und der funktionsmäßige Zustand wiederherzustellen.
2. Das Graben- und Rohrleitungssystem für die Rückgewinnung des Schmelzwassers aus den Beschneigungsflächen ist in dauernden einwandfreien funktions- und betriebsfähigen Zustand zu halten, sodass sichergestellt ist, dass der Großteil des Schmelz- und Oberflächenwassers in den Speicherteich rückgeführt werden kann.
3. Der Überlauf von der [REDACTED] in den Speicherteich muss entweder mit Grobsteinen mit einem Mindestdurchmesser von 0,5 m, die in Beton verlegt sind, ausgeführt werden, sodass verhindert werden kann, dass einerseits Erosionen auftreten und andererseits Wässer in die Böschung des Speicherteiches einsickern können. Alternativ dazu kann auch eine Abdichtung mittels Folie erfolgen.
4. Nach einer erfolgten Notentleerung in den [REDACTED], ist dieser von der Einleitestelle bis zur Einmündung in den Vorfluter zu begehen und auf Erosionsschäden hin zu überprüfen. Im Falle solcher Schäden sind diese zu beheben und durch lokale Ufersicherungsmaßnahmen zu befestigen.

VIII. Einräumung von Dienstbarkeiten gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959:

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke gelten nach § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt.

SPRUCH

B) Forstrechtliche Bewilligung

Der Landeshauptmann von Tirol als Forstbehörde I. Instanz gemäß § 170 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung, entscheidet über den Antrag wie folgt.

- I. Dem Antrag wird **F o l g e** gegeben und der [REDACTED] AG die **Bewilligung zur vorübergehenden (befristeten) Rodung** im Ausmaß von **32.735 m²** und **dauernden Rodung** im Ausmaß von **7.949 m²**, nach Maßgabe der vorgelegten Projektsunterlagen, gemäß §§ 17 Abs. 2 bis 4 und 18 Forstgesetz 1975 unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

II. Auflagen/Bedingungen:

1. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Bewilligungen vorliegen.

2. Mit der Schlägerung des Holzes darf erst nach Auszeige durch das zuständige Forstorgan begonnen werden.
3. Abraummateriale, Wurzelstöcke, sonstiges Baumaterial, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Baufahrzeuge und Container o.ä. dürfen im angrenzenden Waldbestand nicht deponiert, zwischengelagert oder abgestellt werden.
4. Der humose Oberboden ist abzuziehen, zwischenzulagern und dann wieder aufzubringen.
5. Die befristete Rodefläche von 32.735 m² ist mit 10.000 Stk. Fichten- und Lärchentöpfen (Type P8) im Verhältnis 1:1 wieder aufzuforsten. Zusätzlich ist es erforderlich, die Aufforstungsfläche dauernd oder während der Weidezeit mit einem Elektrozaun gegen Weidevieh zu schützen, bis die Forstpflanzen eine Wuchshöhe von 3 m erreicht haben.
6. Als Ersatz für den Verlust an Waldflächen hat der Antragsteller gemäß § 18 (2) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. zur Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes bis **31.10.2011** für die dauernde Rodefläche von 7.949 m² eine Schutzwaldpflagemassnahme im Wert von € 11.923,50 durchzuführen. Die Massnahme ist mit den zuständigen Forstaufsichtsorganen der Bezirksforstinspektion [REDACTED] abzusprechen. Sollte dies nicht möglich sein, beträgt die Rodungsabgabe € 1,50/m² (€ 11.923,50). Dieser Betrag ist bis zum **31.12.2011** auf das PSK Konto 5060007 BLZ 60.000 des BMLFUW, unter Angabe des Datums und der Geschäftszahl des Rodungsbescheides, zu überweisen.

SPRUCH

C) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, entscheidet über das gegenständliche naturschutzrechtliche Ansuchen gemäß den §§ 6 lit. e und f sowie 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit Art. 9 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, sowie Art. 11 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, wie folgt:

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Dem Antrag der [REDACTED] AG wird Folge gegeben und die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die eingangs beschriebene Erweiterung der Beschneigungsanlage „für die Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ und Erweiterung der Beschneigung im Bereich [REDACTED]“ nach Maßgabe des Einreichprojektes vom April 2008 unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis:

Von dieser Bewilligung ist die im Projekt dargestellte Erweiterung der Beschneigungsanlage für den Pistenabschnitt „[REDACTED]“ nicht umfasst.

II. **Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 27 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997:**

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird analog zur wasserrechtlichen Bewilligung befristet bis **31.03.2027** erteilt.

III. **Nebenbestimmungen:**

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachfolgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Der Bereich zwischen den Schächten 80 und 88 darf nicht gegraben werden.
2. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäudeflächen (Sichtbetonteile, Konstruktionsteile, Blecheindeckungen, Fort- und Abluftbauwerke, Kühltürme, Türen und Fenster usw.) müssen durch geeignete Farbgebung unauffällig gestaltet werden.
Dies hat entweder durch **Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022** oder durch **dunkle Betoncolorierung (anthrazit-ocker-oliv)** bzw. durch **dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau)** oder durch **Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz** oder durch **Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk** zu erfolgen oder sind mit vor Ort vorhandenem inertem **Material einzuschütten** (mit Ausnahme der Zugangsbereiche) humusieren und rekultivieren.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde das für die ökologische Baubegleitung vorgesehene fachlich befugte Organ mit Entscheidungskompetenz namhaft zu machen.
4. Dieses ökologische Baubegleitungsorgan hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.
5. Die Nebenbestimmungen müssen **Inhalt der Ausschreibungen** für bauausführende Firmen sein.
6. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschriften **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären. Vor Baubeginn muss ein Koordinationsgespräch mit Teilnahme / Verständigung der Behörde erfolgen.
7. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.
Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken **umgehend** und unbedingt **lagerichtig** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.
Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).
Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.
Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.
Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **müssen** dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.

Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:

Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Baubegleitung bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diese Fachperson sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

8. Alle Böschungen und Steinschichtungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
9. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. [REDACTED], BAL [REDACTED]) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) [REDACTED] A-[REDACTED]. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)
10. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
11. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (mindestens 80 % Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich.
12. Oberflächlich sichtbare Felsblöcke und große Steine sind für die Rekultivierung und unauffällige Oberflächengestaltung mit ihrer abgewitterten Seite nach oben wieder lagerichtig einzubauen.
13. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
14. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung). Allerdings kann am Ende der 2. Vegetationsperiode im Spätsommer bei trockenem Boden und Wetter nach Beurteilung durch die ökologische Baubegleitung eine Beweidung von 1 bis 2 Wochen durchgeführt werden.
15. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
16. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass nicht mehrmals am selben Ort Erdarbeiten durchgeführt werden müssen.
17. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
18. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
19. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.

Verfahrenskosten:

Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

- **Bundesverwaltungsabgabe** für die wasserrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost A, Allgemeiner Teil, Ziffer 1, der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 6,50**,
- **Landesverwaltungsabgabe** für die naturschutzrechtliche Bewilligung nach der Tarifpost VIII. 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von **EUR 870,00**,
- **Barauslagen** - Gebühren der Wildbach- und Lawinenverbauung (7/2 Stunden, à EUR 13,80) in der Höhe von **EUR 96,60**,
- **Landeskommissionsgebühren** nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10, für die Teilnahme von Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung vom 24.08.2008 (3 Amtsorgane 14/2 Stunden und 1 Amtsorgan 11/2 Stunden, à EUR 16,00) in Höhe von **EUR 848,00** und

Hinweis:

- **Stempelgebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 für

Ansuchen (wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung)	EUR 39,60
die Projektsausfertigungen (3-fach))	EUR 520,20
<u>für die Verhandlungsschrift</u>	<u>EUR 79,20</u>
	EUR 639,00

Im **Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.460,10** sind die Stempelgebühren enthalten. Dieser Betrag ist gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und gemäß dem Gebührengesetz 1957 binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides von der [REDACTED] AG mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(wasser- und forstrechtliche Bewilligung)

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail, beim Landeshauptmann von Tirol die Berufung eingebracht werden. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung. Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG (naturschutzrechtliche Bewilligung)

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit EUR 220,- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Die [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand Bgm. [REDACTED] und Bgm. [REDACTED] hat um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ und Erweiterung der Beschneidung im Bereich [REDACTED] nach Maßgabe des Einreichprojektes vom April 2008 angesucht.

Aufgrund dieser Ansuchen wurde – nach Vorprüfung der Projekte - eine mündliche Verhandlung am 24.08.2008 durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Vom Verhandlungsleiter wird mitgeteilt, dass der Sachverständige für Gewässerökologie/Limnologie an der heutigen Verhandlung nicht teilnehmen kann. Er hat jedoch seine Stellungnahme im Zuge der Vorprüfung, Schreiben vom 30.05.2008, abgegeben.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

„Nach Durchsicht des Projektes wurde festgestellt, dass anscheinend durch die Baumaßnahmen und die Erweiterung keine Gewässer betroffen sind. Es besteht aus Sicht der Gewässerökologie die Annahme, dass sich an der Wasserentnahme gegenüber dem bescheidmäßig genehmigten Konsens keine Änderungen ergeben.

Im gesamt Projekt befindet sich kein Hinweis auf Oberflächengewässer oder eine Nutzung, weshalb lediglich von einem Speicherneubau ausgegangen wird.“

Weiters wird die schriftliche Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 15.05.2008 dargetan.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

„Im Rahmen der Vorprüfung nach § 104 WRG 1959 i.d.g.F. wurden die Unterlagen vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan geprüft. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf allfällige Widersprüche mit

- öffentlichen Interessen (vgl. § 104 Abs. 1 lit. a WRG i.V.m. § 55 Abs. 1 WRG und mit § 105 Abs. 1) oder mit
- einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung, einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan oder sonstigen wichtigen (übergeordneten) wasserwirtschaftlichen Planungen (vgl. § 104 Abs. 1 lit. h WRG).

Beurteilung des Vorhabens nach Prüfung in diesem Sinn:

Nach derzeitigem Erkenntnisstand und aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird das Projekt vorläufig **abgelehnt**, da nicht auszuschließen ist, dass wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden könnten.

Unter anderem fehlen die Darstellung der Quellen in der Umgebung, Aussagen über die Standsicherheit des Dammes, Details zur geplanten [REDACTED] sowie ein klar formulierter Konsensantrag.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen erfolgen.“

Vom Verhandlungsleiter wird die schriftliche Stellungnahme (E-Mail) des naturkundlichen Amtssachverständigen, der aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen kann, dargetan.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Ort:	[REDACTED]
Datum/Zeit:	02.09.08
Teilnehmer:	[REDACTED] – [REDACTED] [REDACTED] – [REDACTED]
Thema/Projekt:	Erweiterung Beschneigungsanlage
Vorhandene Unterlagen:	Einreichunterlagen
Ziel/Zweck:	KO-Kriterien feststellen, Sachlage erörtern, sind Unterlagen ausreichend oder Verbesserungs- Ergänzungsbedarf, kritische Bereiche / Probleme feststellen und aufzeigen, Klärung der weiteren Vorgangsweise
Lokalausweis:	ja
Festgestellte kritische Bereiche, Probleme:	Verzahnung [REDACTED] – Wollgrasgesellschaft im Bereich der Stütze 3 – kann jedoch von Baumaßnahmen ausgespart bleiben Neuer noch nicht beantragter bzw. bewilligter Pistenabschnitt
Weitere notwendige Unterlagen:	keine
Gibt es Varianten:	--
Weitere Vorgehensweise:	Erwirken der Bewilligung für den zusätzlich geplanten Pistenabschnitt

Sachverhalt:

Alle Bereiche wurden einem Lokalausweises unterzogen. Die vorliegenden Unterlagen sind für dieses Vorhaben (geplante Maßnahmen, Gelände, Überformungen) ausreichend. Hinsichtlich des Befundes wird auf die Unterlagen verwiesen (Landschaftspflegerischer Begleitplan Vegetation, Vögel).

Befunderganzung:

Grundsatzlich handelt es sich bei den betroffenen Flachen um seit vielen Jahren bestehende Pistenflachen und einen bestehenden, gut erschlossenen Speicherstandort. So sind alle Bereiche iberwiegend bereits anthropogen iberformt. Alle notwendigen Wege und Zufahrten sind bereits vorhanden. Die Erweiterung des Speichers benotigt allerdings auch Flachen die noch nicht iberformt sind. Hierbei handelt es sich um trockenen, subalpinen Larchen-Fichtenwald. Besonders schutzwurdige oder geschutzte Bereiche sind hier nicht vorhanden.

Zum iberwiegenden Teil handelt es sich bei den Pistenbereichen, in denen die Feldleitungen verlegt werden sollen, um iberformte Bereiche mit anthropogen verandelter Vegetation. Landwirtschaftliche Einflusse sind ebenso iberall bemerkbar.

Somit bleiben alle Manahmen beschrankt auf relativ intensiv erschlossene Bereiche, die Sommer und Winter fur Sport- und Freizeitaktivitaten und auch landwirtschaftlich genutzt werden.

In einigen Bereichen kommen geschutzte Arten (Pflanzen) nach den Anlagen zur Naturschutzverordnung 2006 vor. (Anlage 3: div. Enziane, Anlage 2: Stern-Steinbrech, ...)

Gutachten: (Die Manahmen im Einzelnen und die Beurteilung)

1. Speicherteich:

Der bestehende Teich soll in Richtung Osten erweitert werden. Der Standort liegt wenig einsehbar (Gelandeverflachung, ringsum Waldbestande). Die Erweiterung umfasst Wirtschaftswald ohne Besonderheiten.

Hier ergeben sich durch den Bau und die Manipulationsmanahmen kurzfristige Beeintrachtigungen durch Larm, Erschutterungen, offenen Boden usw. fur die Schutzguter Landschaftsbild und Erholungswert (Wandergebiet). Lebensraumverluste besonderer Biotope sind nicht zu befurchten. Langfristig sind keine gravierenden Beeintrachtigungen zu befurchten. Durch den vergroerten Teich wird sich die Gesamtsituation um den Speicherteich kaum merkbar verandern.

2. Pumpstation:

Die neue Pumpstation wird auf das Gebaude der alten Pumpstation als neues Obergeschoss aufgesetzt. Dadurch ergibt sich eine groere bzw. hohere Ansichtsflache, die entsprechend auffalliger ist. Die Auffalligkeit lasst sich jedoch durch Verwendung dunkler Materialien abmildern. Auerdem ergibt sich durch den umliegenden Wald ein Sichtschutz.

3. Verbindungsleitung:

Diese soll vom Speicherteich iberwiegend auf iberformten Umgebungsgelande des Speicherteiches und einem Weg zur Piste gefuhrt werden. Auch hier ergeben sich dieselben Auswirkungen wie fur die Bereiche der Feldleitungen.

4. Feldleitungen:

a) Erweiterung Gipfel (violett): Betroffen sind bereits seit Langem iberformte Pistenbereiche. Bei geeigneter Ausfuhrung wird weder die Verlegung noch die Beschneidung groere Beeintrachtigungen auf Dauer verursachen. Nur fur die Zeit der Bau-, Manipulations- und Rekultivierungsmanahmen ergeben sich Beeintrachtigungen durch Storungen (Larm, Erschutterungen, Staub...).

- b) Erweiterung [REDACTED] (hellgrün): Betroffen sind bereits seit Langem überformte Pistenbereiche. Bei geeigneter Ausführung wird weder die Verlegung noch die Beschneigung größere Beeinträchtigungen auf Dauer verursachen. Nur für die Zeit der Bau-, Manipulations- und Rekultivierungsmaßnahmen ergeben sich Beeinträchtigungen durch Störungen (Lärm, Erschütterungen, Staub...).
- c) Erweiterung Stütze 3 (dunkelbraun): Zwischen den Schächten 80 und 88 ist ein Feuchtgebiet im Bereich der Piste vorhanden. Dieses Feuchtgebiet kann von den Baumaßnahmen ausgespart bleiben. Der Schacht 88 soll von oben und der Schacht 80 von unten erschlossen werden. Somit ergibt sich auch für diesen Bereich die gleich Beurteilung wie für die beiden vorigen Punkte.
- d) Erweiterung neu: Dieser Bereich ist noch nicht Pistenbestand. Es handelt sich um einen Waldbestand, der gerodet werden müsste. Ein entsprechendes Ansuchen bei der BH [REDACTED] ist noch nicht eingebracht. Aus naturkundlicher Sicht ist die Verlegung der entsprechenden Leitungen in eine überformte Piste kein großes Problem. Im Falle dieser noch nicht errichteten Piste scheint es aus fachlicher Sicht günstig, wenn Pistenbaumaßnahmen und Verlegung der notwendigen Leitungen in einem Zug durchgeführt werden, damit nicht mehrmals am selben Ort Grabungsarbeiten und die damit verbundenen Beeinträchtigungen stattfinden.

Trotz dem lt. Projekt vorgesehenen schonenden Umgang mit dem Oberboden und der beabsichtigten Wiederverwendung können teilweise nicht alle Stücke des Oberbodens zur Gänze erhalten werden (abhängig von Stärke und Zusammenhalt dieser Teile).

Einzelne Individuen/Exemplare der betroffenen, nach den Anhängen der Verordnung 2006 geschützten Arten könnten trotz sorgfältigster Bauweise und Rekultivierung zerstört werden. Alle Arten sind jedoch weiträumig verbreitet.

Eine Bestandesgefährdung dieser Arten oder Gesellschaften in diesem Lebensraum wird dadurch nicht erwartet.

Besonders geschützte Tierarten nach der Verordnung dürften nicht betroffen sein.

Insgesamt ergeben sich somit auf Dauer keine gravierenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach §1. Abs. 1 TNSchG 2005. Kurzfristig ist mit stärkeren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung wurden Auflagen gefordert, welche im Bescheidspruch übernommen wurden.

Stellungnahme der nachfolgenden Grundeigentümer -

Agrargemeinschaft [REDACTED] und der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED]:

Gegen die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung und der damit verbundenen Grundinanspruchnahme bestehen keine Einwände. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sind einzuhalten und für die Speicherteicherweiterung noch zu ergänzen. Für auftretende Schäden aus der Beschneigungsanlage haftet die [REDACTED] AG.

Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann Ing. [REDACTED]:

Gegen die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung und der damit verbundenen Grundinanspruchnahme bestehen keine Einwände. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sind einzuhalten.

Projektsänderung:

Zu Beginn der Verhandlung wird vom Vertreter der Antragstellerin der naturschutzrechtlich nicht bewilligte Pistenabschnitt „[REDACTED]“ in einem Flächenausmaß von 1,4 ha zurückgezogen.

Nicht mehr berührte Grundeigentümer durch die Zurückziehung des nicht bewilligten Pistenabschnittes „[REDACTED]“:

Herr [REDACTED] Schwiegersohn für Herr [REDACTED] (Anmerkung: Herr [REDACTED] ist verstorben) und
Herr [REDACTED]

Stellungnahme des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde [REDACTED]:

Gegen die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung bestehen keine Einwände.

Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen:

Für die Bereiche „Beschneigung [REDACTED] und Stütze 3“ ist eine geologische Untersuchung noch erforderlich. Laut Konsenswerber wird dies ohnehin noch nachgereicht.

Das geologische Gutachten wird dann der Behörde übermittelt.

Stellungnahme des wasserbautechnischen/dammbautechnischen Amtssachverständigen:

Befund:

Das gegenständliche Projekt wurde im Auftrag der [REDACTED] AG erstellt.

Die [REDACTED] AG betreiben am „[REDACTED]“ auf dem Gemeindegebiet von [REDACTED] und [REDACTED] ein Skigebiet mit mehreren Seilbahn- und Lifтанlagen mit teilweise beschneiten Skipisten. Das Skigebiet erstreckt sich höhenmäßig vom Talboden 750 m SH bis zum [REDACTED] auf ca. 2.205 m SH.

Das Skigebiet verfügt derzeit über eine Beschneigungsanlage im Bereich [REDACTED] bis [REDACTED].

Ziel der beantragten Erweiterung inkl. der geplanten Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches ist es, sämtliche relevanten Skipisten (ohne Südseite) in den Hauptsaisonzeiten schneesicher zu machen.

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Beschneigung aller Flächen innerhalb von ca. 120 Stunden beschneit werden können.

Geplant ist eine Beschneigung mit Lanzen im Bereich von ca. 2.000 m SH talwärts und bergseits mit Propeller-Schnee-Erzeugern (diese sind weniger anfällig für Schneeverfrachtung durch Wind).

Das Projekt teilt sich demnach in folgende Anlagenteile:

- Leistungserhöhung der bestehenden Beschneigungsanlage
- Erweiterung der Beschneigungsanlage durch neue Feldleitungen
- Vergrößerung Speicherteich

Es sollen entsprechend dimensionierte, **schub- und zugesicherte Gussrohrleitungen mit Ober- und Unterflurhydranten** verlegt, eine **Hauptpumpstation umgebaut** und die Wasserbereitstellung für die verkürzte Dauer der Grundbeschneigung durch Vergrößerung des bestehenden **Speicherteiches** gesichert werden.

Beschneigungsflächen

Auf Grund einer neuen Vermessung der Pistenflächen hat sich ergeben, dass die Gesamtschneifläche 18,7 ha beträgt (gegenüber 15 ha in Wiederverleihungsbescheid).

Schneifläche Bestand:	18,7 ha
Schneifläche Projekt 2008	13,6 ha
Gesamtfläche	32,3 ha

Beschreibung der neuen Schneiflächen

Folgende Pisten werden neu beschneit:

- **BERG:** [REDACTED] abfahrt oberhalb von ca. 2.000 m SH, Übungsbereich am [REDACTED], zwei Abfahrtsabschnitte die wiederum in die [REDACTED] abfahrt einmünden.
- **MITTELTEIL:** [REDACTED], [REDACTED], Zwischeneinstieg Stütze 3

Die geplanten neuen Schneiflächen liegen alle im Bereich der bestehenden Skipisten. Diese führen vom [REDACTED] bis herunter zur Talstation des [REDACTED] Lifes.

Speicherteich [REDACTED] - Vergrößerung

Allgemeines

Bei der Konstruktion des Speicherteiches wurde besonderes Augenmerk auf die naturnahe Ausgestaltung gelegt. Der Teich soll wie bisher auch im Sommer eine Funktion als landschaftsgestaltendes Element besitzen und ein Anziehungspunkt für Erholungssuchende sein.

Kennzahlen

Speicherteich „[REDACTED]“ / Kennzahlen

Gesamtwasservolumen	66.800 m ³
Nutzbares Wasservolumen	65.450 m ³
Restwassermenge	1.350 m ³
Retentionsraum über Stauziel	12.750 m ³
Wasserfläche bei Stauziel	12.070 m ²
Höhe Stauziel	1.763,44 müA

Höhe Absenkziel	1.754,26 müA
Teichtiefste Stelle	1.753,26 müA
Wassertiefe bei Stauziel	10,18 m
Höhe Uferweg	764,44 müA
Freibord über Stauziel	~ 1,00 m
Mittlere Länge Uferweg	510 m
Freibord über HHW	~ 0,40 m
Größte Höhe über Dammfuß - Erweiterung	0,00 m
Wasserseitige Böschungsneigungen	1 : 2,5 (~ 21,8°)
Neigung Dammböschung – Erweiterung	Bestand
Größte Neigung Einschnittsböschung	1 : 1 (45°)

Errichtung einer „[REDACTED]“ oberhalb des Speicherteiches

Dieser Teich wird in technischer Hinsicht gleich wie der neue Teich ausgeführt und dient als landschaftsgestaltendes Element bzw. als ökologische Ausgleichsmaßnahme.

Kenndaten der [REDACTED]:

Wasservolumen gesamt:	ca. 1200 m ³
Restwassermenge	ca. 50 m ³
Wasserfläche bei Stauziel	880 m ²
Größte Länge/größte Breite	80 x 20 m
Wassertiefe bei Stauziel	4,40 m
Freibord	1 m

Die Füllung dieses Teiches erfolgt über eine Bypassleitung aus der Füllleitung des Speicherteiches. Zur Entleerung des Teiches ist ein Grundablass mit händisch zu betätigendem Schieber vorgesehen. Die Entleerung und der Überlauf erfolgen in den Speicherteich.

Wasserbedarf

In Tirol wird für die Beschneigung pro Saison von einem Wasserbedarf von 3.000 m³/ha Schneifläche ausgegangen. Dies entspricht einer theoretischen Schneehöhe von 75 cm bei einer Schneedichte von ca. 450 kg/m³.

Bei einem Gesamtwasserverbrauch von 102.000 m³/Jahr und einer Schneifläche von insgesamt 32,3 ha ergibt sich ein spezifischer Verbrauch von ca. 3.160 m³/ha/a.

Prinzipiell sollte bei der Auslegung der geplanten Schneeanlagen davon ausgegangen werden, dass die gesamte Beschneigung in einem ungünstigen Vorwinter (siehe z.B. Vorwinter 2006/2007) innerhalb von 120 Schneistunden durchgeführt werden kann.

Bei der Grundbeschneigung (= Zeitraum vom genehmigten Schneebeginn bis Weihnachten jeden Jahres) sollten vordringlich die Hauptabfahrten (ca. 21,5 ha) rasch (= in ca. 60 Stunden) mit ca. 40 cm Schneehöhe (=1.800m³/ha) beschneit werden, so sind Pumpleistungen von **38.700 m³ / 60 Stunden = ca. 180,0 l/s** erforderlich.

Daraus errechnet sich ein jährlicher Wasserverbrauch des gesamten Skigebietes von:

	Fläche	Wasserverbrauch pro ha	Wasserverbrauch
Grundbeschneigung der Hauptabfahrten	21,5 ha	1.800,00	38.700,00
Summe		1.800,00	38.700,00

Gesamter Wasserverbrauch

Gesamte Schneefläche	32,2 ha	3.160,00	102.000,00
Summe:			ca. 102.000,00 m³

Wasserversorgung Bestand

Das Leitungssystem wurde erhoben und ist im beiliegenden Systemplan enthalten.

Weiters sind folgende Gegebenheiten zugrunde zu legen:

- **Die Wasserversorgung bleibt unverändert.**
- **Der Jahreskonsens soll von 60.000 m³ auf insgesamt 102.000 m³ erhöht werden.**
- Der Überlauf des Speicherteiches fließt unverändert in Richtung [REDACTED]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehende Anlage bereits so ausgelegt ist, dass die Wasserbereitstellung gegeben ist.

Wasserbereitstellung geplant

Der bestehende Speicherteich [REDACTED] sollte von derzeit ca. 34.000m³ auf ca. 66.000m³ vergrößert werden.

Wassermanagement

Aus den obigen Angaben wird ersichtlich, dass eine Nachspeisung des Speicherteiches im Winter erforderlich ist.

Dementsprechend ist der Speicherteich auf das maximal mögliche Volumen bemessen, um die gesamten Beschneigungsflächen (mit der Erweiterung Projekt 2008) bedienen zu können.

Mit den oben angeführten Rechenwerten ist eine Vollfüllung des Speicherteiches im Zeitraum zwischen März und Juni möglich. Allerdings ist möglich, dass in der ersten Saison die in Ansatz gebrachte Menge nicht verfügbar sein wird und der Speicherteich daher nur zum Teil gefüllt werden kann.

Aufgrund der oben angeführten Kenndaten kann die Grundbeschneigung zur Gänze aus dem Teichvolumen gedeckt werden, eine Nachfüllung in einem Zeitraum von 2 Monaten mit einem Zulauf von 7,0 l/s deckt unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Füllstandes nach der Grundbeschneigung den Bedarf für die Nachbeschneigung ab.

Neben der oben angeführten Pumpleistung bedingt eine derartige Anlage auch eine entsprechende Bestückung mit Schnee-Erzeugern.

Die bestehenden Lanzen sollten weiterverwendet werden. Die Erweiterung sollte sowohl mit Lanzen als auch Propeller erfolgen.

Die Summe aller Schneiflächen beträgt nach Verwirklichung dieses Projektes 2008 im Skigebiet [REDACTED] zukünftig ca. 32,3 ha.

Hauptpumpstation [REDACTED]

Die bestehende *Hauptpumpstation* [REDACTED] wird umgebaut bzw. aufgestockt. Die Pumpstation ist aufgrund der Nutzung in 2 Teile gegliedert, wobei ein Teil für die *Installation der Pumpen, sonstigen Hydraulik* vorgesehen wurde, ein Teil dient als *Niederspannungsraum und Aufstellung der Motoren* sowie zur Installation aller erforderlichen Schaltkästen sowie als Steuerzentrale und Kompressorstation.

In der Trafostation wird ein zweiter Transformator aufgestellt.

Die Pumpstation in Stahlbetonbauweise hat die Ausmaße UG: l = 12,20 m, b = 7,10 m, h = 3,5 m;
OG: 12,20 m, b = 7,10 m, h = 3,5 m

Gutachten:

Aus wasserbautechnischer und dammbautechnischer Sicht besteht gegen die beantragte Erweiterung der Beschneigungsanlage grundsätzlich kein Einwand. Die Erweiterung der Schneiflächen um rund 13,6 ha und die Verlegung der erforderlichen Feldleitungen wird als unproblematisch angesehen.

Die Vergrößerung des Speicherteiches erfolgt fast zur Gänze durch Aushub im anstehenden Gelände sodass die Stabilität der Teichböschungen auf jeden Fall als gegeben anzusehen ist.

Das Aushubmaterial wird zum größeren Teil zur Verflachung der Böschungsneigung im Hang nördlich der Speicherteicherweiterung verwendet und trägt damit zur Verbesserung der Hangstabilität in diesem Bereich bei.

Die neuen Böschungsflächen können wieder bestockt werden, sodass sich in diesem Hang wieder ein Wald entwickeln wird.

Das restliche Aushubmaterial wird zur Herstellung einer [REDACTED] oberhalb des Speicherteiches verwendet. Dieser Teich mit einem Inhalt von rund 1.200 m³ ist als landschaftsgestaltendes Element anzusehen. Die technische Ausführung ist gleich wie beim neuen Speicherteich, sodass bei ordnungsgemäßer Ausführung von einer dauernden Standsicherheit und Dichtheit der Anlage auszugehen ist.

Der bei der Wiederverleihung des Wasserrechtes festgelegte Konsens für die Wasserversorgung wird hinsichtlich der Entnahmemengen und -zeiten nicht geändert. Aufgrund der Vergrößerung der Schneiflächen um rund 13,6 ha ist jedoch ein erhöhter Wasserbedarf notwendig, sodass der Jahreskonsens von 60.000 m³ auf insgesamt 102.000 m³/a erhöht wird. Gegen diese Erhöhung besteht kein Einwand, da insbesondere die Erstfüllung des Speicherteiches im Frühjahr zu einer Zeit höherer Wasserführung erfolgt.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Verhältnisse in den Quellabläufen ist daher nicht anzunehmen.

Nachstehende Auflagen werden aus wasserbautechnischer und dammbautechnischer Sicht als erforderlich erachtet, welche im Bescheidspruch übernommen wurden.

Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen:

Befund:

Laut technischem Bericht vom 22.04.2008 der eingereichten Projektunterlagen befinden sich im gegenständlichen Erweiterungsbereich sowie in der näheren Umgebung mehrere Quellen. Dies wird auch laut Quellkataster bestätigt. Derzeit ist aus geologischer Sicht der Bereich betreffend den Speicherteich

und der [REDACTED] beschneigung geologisch untersucht. Hierbei hat sich gezeigt, dass aus geologischer Sicht mit keiner Beeinträchtigung der Quellen gerechnet werden kann.

Für die noch nicht beurteilten Bereiche (Beschneigung [REDACTED] und Stütze 3) ist eine geologische Untersuchung noch erforderlich. Laut Konsenswerber wird dies ohnehin noch nachgereicht.

Laut Projekt bleibt die bestehende Wasserversorgung der Beschneigungsanlage unverändert.

Gutachten:

- Aus kulturbautechnischer Sicht bestehen gegen die wasserrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Projektes keine Einwände, wenn aus geologischer Sicht auch hinsichtlich der derzeit noch nicht beurteilten Bereiche (Beschneigung [REDACTED] und Stütze 3) mit keiner Beeinträchtigung gerechnet werden kann.
- Im Ausführungslageplan sind bei den für die Beschneigung genutzten Quellen auch die Quellkatasternummern anzuführen.

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwaltes:

Die genehmigten und teils durchgeführten Arbeiten sind projektsgemäß zu erstellen und die in der Natur auszusteckenden Trassen genau einzuhalten. Für die Herstellung der Trassen, Pisten, Böschungen und sonstige Grabungsarbeiten sind Löffelbagger zu verwenden.

Schubraupen dürfen nicht eingesetzt werden. Um die Harmonie der Landschaft und die Vielgestaltigkeit in biologischer Hinsicht zu wahren ist auf das derzeitige Wasserangebot Bedacht zu nehmen.

Die Restwassermenge hat sich auf alle 12 Kalendermonate zu beziehen und darf sich durch die gewünschte Teicherweiterung nicht verändern. Beim Beschneigungsteich ist eine undichte Sohle und undichte Uferbereiche auszuschließen. Die erdzuverlegenden Rohrleitungen für die Beschneigungsanlage sind projektsgemäß zu erstellen und die in der Natur auszusteckenden Trassen einzuhalten.

Sämtliche Arbeiten sind landschafts- und bestandsschonend durchzuführen. Der Aushub für die Rohrverlegung darf die äußerst notwendige Breite nicht überschreiten. Der auf den Leitungstrassen vorkommende natürliche Bewuchs ist in Form von Rasenziegeln abzuziehen, und nach Beendigungen der Grabungsarbeiten Zug um Zug auf die verwundeten Flächen aufzubringen um eine rasche Begrünung zu gewährleisten. Betroffene wertvolle und erhaltungswürdige Pflanzenarten z.B. Steinbrech, Enzian und die laut Naturschutzverordnung 2006 geschützt sind, sind pfleglichst zu entnehmen und an geeigneten Stellen wieder einzubringen.

In und an den Feuchtgebieten, Wasserschongebieten, Teichen und wasserführenden Gerinnen dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, deren Hydrauliköle biologisch abbaubar sind. Durch die Bauarbeiten anfallendes überschüssiges Bodenmaterial ist in einer genehmigten Deponie zu entsorgen. Der Ausbau des Beschneigungsteichufers hat technischen und limnologischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Uferbauten sollen auch gute Siedlungsräume für eine artenreiche Biozönose sein.

Vom Verhandlungsleiter wird noch mitgeteilt, dass für die Erweiterung des Speicherteiches um die Rodungsbewilligung, nachdem Wald berührt wird, anzusuchen ist.

Im Ansuchen sind die befristeten und unbefristeten Rodungen darzulegen (Lageplan) (§ 19 Abs. 4 ForstG). Dem Ansuchen sind anzuschließen die Zustimmung des Waldeigentümers (§ 19 Abs. 2 ForstG).

Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Um die Rodungsbewilligung wird angesucht.

Mit Schreiben vom 11.11.2008 wurde von der [REDACTED] AG auch um die eingangs beschriebene Rodung angesucht. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Waldeigentümer wurden vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.11.2008 hat der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung nachfolgendes Gutachten abgegeben:

B e f u n d :

„Die [REDACTED] AG hat im Wesentlichen um die Erweiterung des bestehenden Speicherteiches von derzeit ca. 34.000 m³ auf ca. 66.000 m³ angesucht. Zusätzlich soll die bestehende Beschneiungsanlage im Bereich [REDACTED] vergrößert werden, sodass eine Erhöhung der bestehenden Schneefläche von derzeit ca. 18,7 ha auf ca. 32,3 ha erfolgen soll. Aus wildbachtechnischer Sicht ist hier zum einen die Einleitung der Notentleerung und der Speicherteichentlastung in den [REDACTED] und zum anderen die Erhöhung des Oberflächenabflusses im Einzugsgebiet des [REDACTED] durch die zusätzlich geplante Schneefläche von Interesse. Zur Einleitung der Notentleerung in den [REDACTED] ist zu sagen, dass laut wasserbautechnischem Sachverständigen DI [REDACTED] bereits beim bestehenden Speicherteich die Forderung bestand, dass dieser innerhalb von 72 h über die Notentleerung abgelassen werden können muss. Diese Forderung bleibt auch nach Erweiterung des Speicherteiches aufrecht, sodass sich die im Falle einer Entleerung des Speicherteiches auftretende und in den [REDACTED] eingeleitete Wassermenge aufgrund des größeren Speicherinhaltes deutlich erhöht. Der bestehende Speicherteich hat ein Fassungsvermögen von ca. 34.000 m³ und muss in 72 h über die Notentleerung in den [REDACTED] abgelassen werden können, woraus sich ein Abfluss von 131 l/s ergibt. Durch die Vergrößerung des Speicherteiches auf 66.000 m³ erhöht sich dieser Abfluss nun auf ca. 255 l/s, da in derselben Zeit eine wesentlich größere Wassermenge abgelassen werden muss. Der [REDACTED] ist ein Quellbach des [REDACTED], der eine Gesamteinzugsgebietsgröße von ca. 3,3 km² aufweist.

Im Bereich des Speicherteiches ist zusätzlich geplant etwas oberhalb einen kleinen Teich zu errichten, der einen Zufluss über eine Geländestufe in den eigentlichen Speicherteich aufweist.

Im Zuge der Verhandlung wurde vom Projektanten ausgeführt, dass für die oberhalb des Speicherteiches gelegenen Schneeflächen eine Art Wasserrückgewinnungssystem ausgeführt wird, bei dem das Schmelzwasser der Schneeflächen über Gräben und Rohrleitungen in den Speicherteich rückgeführt wird.

G u t a c h t e n :

Im Zuge der Verhandlung wurde ein Lokalaugenschein bei der Einleitungsstelle durchgeführt, bei dem festgestellt werden konnte, dass die erosionssichere Ausführung gegeben ist und daher der Einleitung von 255 l/s über die Notentleerung zugestimmt werden kann. Weiters wurde vom geologischen Projektanten

Dr. [REDACTED] ausgeführt, dass unterhalb der Einleitungsstelle der [REDACTED] durchwegs Felssohle aufweist und daher keine Gefährdung hinsichtlich starken Tiefen- und Seitenerosionen besteht. Nachzuweisen ist allerdings, ob die bestehende Dimension und Neigung der Rohrleitung, die ursprünglich auf einen geringeren Abfluss ausgelegt wurde, ausreicht, um den erhöhten Durchfluss abführen zu können.

Hinsichtlich der Schneefläche kann ausgeführt werden, dass die massive Erhöhung der Schneefläche einerseits eine Erhöhung des Oberflächenabflusses auf Grund der aufgebrachten Schneemenge und des daraus resultierenden Schmelzwassers und andererseits eine Veränderung der Oberflächenabflussverhältnisse durch die Schneeaufgabe bedingt. Auf Grund des geplanten Rückgewinnungssystems wird jedoch der Oberflächenabfluss nur ganz lokal erhöht und wirkt sich auf das Gesamteinzugsgebiet des [REDACTED] praktisch nicht aus.

Hinsichtlich des Überlaufes von der [REDACTED] in den Speicherteich ist zu sagen, dass dieser erosionssicher auszuführen ist.

Gegen das eingereichte Projekt bestehen daher keine Einwände, sofern die Nebenbestimmungen, welche in den Bescheidspruch übernommen wurde, eingehalten werden.“

Mit Schreiben vom 14.01.2009 hat der forstfachliche Sachverständige der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] nachfolgendes Gutachten abgegeben:

Die [REDACTED] AG betreibt im Gemeindegebiet von [REDACTED] eine Beschneigungsanlage sowie einen bestehenden Speicherteich mit einem Fassungsvermögen von ca. 34.000 m³.

Die [REDACTED] AG beabsichtigt nun den bestehenden Speicherteich [REDACTED] in östlicher Richtung zu vergrößern. Für den Bau ist es notwendig, das anfallende Aushubmaterial von ca. 90.000 m³ im unmittelbaren Dammbereich östlich und nördlich des Speichers sowie im Bereich [REDACTED] einzubauen.

Anlässlich eines Lokalausganges am 20.11.2008 mit [REDACTED] hat sich folgender **Befund** ergeben:

Für die Realisierung dieses Vorhabens bedarf es vorübergehender und dauerhafter Rodungen auf folgenden Waldgrundstücken im jeweiligen Ausmaß:

Rodungsfläche				
Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche
[REDACTED]	[REDACTED]	1.258.896 m ²	12.954 m ²	5.350 m ²
[REDACTED]	[REDACTED]	2.236.334 m ²	19.781 m ²	2.599 m ²
Gesamtrodefläche			32.735 m²	7.949 m²

Die Bestände im Projektgebiet stocken auf mäßig frischen Semipodsol- bis Podsolböden mit örtlich unterschiedlich mächtiger Rohhumusaufgabe auf Phyllitstandorten. Es handelt sich um subalpine, reine Fichtenwälder. Dies erkennt man an der gruppenartigen (Rotten) Baumverteilung mit dazwischen

liegenden Bestandeslücken. In diesen Bestandeslücken findet man als Bodenvegetation fast ausschließlich die Heidelbeere. Nach *Hufnagl* handelt es sich beim vorherrschenden Waldtyp um den AHD-Typ (Astmoos-Heidelbeere-Drahtschmiele-Typ). In größeren Bestandeslücken ist der Einfluss der Waldweide erkennbar und der AHD-Typ geht in einen Bürstlingsrasen-Typ über. Die Bestände befinden sich in der Optimal- bis Terminalphase. Das Gelände ist überwiegend flach bis leicht geneigt und nach Norden exponiert.

Laut gültigem Waldentwicklungsplan der Bezirksforstinspektion [REDACTED] weist die betroffene Fläche eine WEP-Kennziffer von 3-2-1 aus. Die Wertkennziffer 3 bedeutet, dass der Schutzfunktion höchste Wertigkeit zukommt. Die Wertziffer 2 bedeutet, dass der Wohlfahrtswirkung eine mittlere Bedeutung zukommt und die Wertziffer 1 bedeutet, dass der Erholungsfunktion eine geringere Bedeutung zukommt.

Laut Waldkategorienausscheidung der Landesforstdirektion Tirol handelt es sich bei der Rodefläche um Schutzwald im Ertrag.

Die Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] beträgt ca. 30 %, die der Bezirksforstinspektion [REDACTED] ca. 26 %.

Gutachten:

Wie im Befund beschrieben, handelt es sich um subalpinen Fichtenwald mit rottenartiger Struktur. Kennzeichen des subalpinen Fichtenwaldes sind die gruppenartige Baumverteilung mit langen, tiefbekronten Bäumen am Außenrand der Gruppe. Dies bewirkt hohe Stabilität gegenüber Wind und Schnee. Außerdem bewirkt die tiefe Beastung Schutz vor möglichem Rindenbrand, der die Bäume schwächt und für Borkenkäferbefall anfällig macht.

Aufgrund dieser Tatsache ist daher nicht zu erwarten, dass durch die geplanten Maßnahmen die Nachbarbestände negativ beeinflusst werden. Aus forstlicher Sicht stellt daher die beantragte Rodung keine zu erwartenden Gefahren für Standort und Nachbarbestände dar, sodass der Rodeantrag bei Einhaltung Auflagen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, positiv beurteilt wird.

Mit Schreiben vom 30.03.2009 hat der geologische Amtssachverständige nachstehendes Gutachten abgegeben:

Allgemeines:

Nachstehender Befund und nachstehendes Gutachten bauen auf den Kenntnissen durch mehrere Ortsaugenscheine, zuletzt am Tag der Verhandlung, und den vorgelegten Projektunterlagen auf.

Befund:

1. Speicher [REDACTED]:

Der bisherige Speicher [REDACTED] soll um knapp das doppelte in Richtung [REDACTED] erweitert werden. Laut den Aussagen des Projektanten wird die Erweiterung teilweise im Lockergestein, teilweise im anstehenden Festgestein erfolgen. Die Festgesteine werden vor allem im Bereich der bergseitigen Böschung angetroffen werden.

Die Notentleerung soll in den [REDACTED] und anschließend in den [REDACTED] erfolgen. Die Strecke des Notablaufes wurde durch den geologischen Projektanten durch Geländeaufnahmen beurteilt.

Angefügt wird, dass für den Speicher [REDACTED] bzw. für seine Bewilligung eine detaillierte geologische Beurteilung vorausgegangen ist, die damals zum Urteil geführt hat, dass der Standort prinzipiell als geeignet anzusehen ist.

Es ist geplant die bisherigen Dammböschungen mit dem Teichaushubmaterial weiter anzuschütten und dadurch zu verflachen um die Sicherheit des Dammes zu erhöhen. Für die Teicherweiterung sollen keine zusätzlichen Dämme geschüttet werden, sondern der erweiterte Teich soll einzig durch Bodenaushub verwirklicht werden. Zusätzlich soll schräg oberhalb des Speichers ein kleiner Landschaftsteich „[REDACTED]“ errichtet werden, von dem aus das Wasser über ein offenes Gerinne in den Schneiteich eingeleitet werden soll.

Am Tag der Verhandlung wurde abgeklärt, dass es nunmehr Projektswille ist, die Notentleerung binnen 72 Stunden zu verwirklichen.

Gutachten:

1. Speicher [REDACTED]:

Bereits seinerzeit lagen für die Bewilligung des Speichers [REDACTED] ausreichende geologische Untersuchungen vor, die gezeigt haben, dass der Teich für den Zeitraum der Betriebsphase als sicher anzusehen ist. Die nunmehrigen Unterlagen des Büros Dr. [REDACTED] bestätigen diese Ansicht. Somit ist festzustellen, dass auch für den erweiterten Teich, nunmehr als „[REDACTED]“ bezeichnet, diese Sicherheiten zu erwarten sind. Dies gilt auch für den Landschaftsteich „[REDACTED]“. Trotzdem wird es im Hinblick auf nicht auszuschließende Hangbewegungen (Massenbewegungen) für richtig erachtet, die Notentleerung binnen 72 Stunden durchzuführen und nicht, wie bis zum Tag der Verhandlung im Projekt vorgesehen, binnen einem Zeitraum von 7 Tagen.

Dies wird damit begründet, dass im Falle derartiger Hangbewegungen Leckagen entstehen würden, über die Teichwässer in den Untergrund gelangen können und so die Hangbewegungen in Gang halten oder verstärken können.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Alpenkonvention kann festgestellt werden, dass es sich beim vorliegenden Projektgebiet nicht um ein „Labiles Gebiet“ im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ handelt. Auch hinsichtlich des Erosionsschutzes wird bei ordnungsgemäßer Ausführung den Zielsetzungen der Alpenkonvention entsprochen.

Es sind die Nebenbestimmungen, welche im Bescheidspruch übernommen wurden, zwingend einzuhalten.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde von der Konsenswerberin keine Stellungnahme abgegeben.

Die Behörde hat erwogen:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung:

Gemäß § 9 Abs.1 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf es einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde über jede den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Benutzung der privaten Gewässer sowie die Errichtung oder **Änderung** der hierzu dienenden Anlagen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn

hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Bei Erteilung einer nach § 9 erforderlichen Bewilligung sind gemäß § 11 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist gemäß § 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen.

Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt, bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat gemäß § 111 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind gemäß § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 mit Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit als eingeräumt anzusehen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Aufgrund der Projektbeschreibung und den Ausführungen der Sachverständigen ist die Wasserrechtsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die Tatbestände des § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 erfüllt sind und daher für das gegenständliche Projekt eine Bewilligungspflicht vorliegt.

Im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder Verletzung fremder Rechte der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehen.

Beim geplanten Speicherteich sind laut Aussage des geologischen Sachverständigen keine Probleme zu erwarten. Bei Abwägung aller Feststellungen konnte von den Sachverständigen festgestellt werden, dass die Ausführung und der Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage und Speicherteich bei strikter Einhaltung aller geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht möglich und zulässig ist. Hierzu ist jedenfalls auch eine entsprechend fachlich qualifizierte, verlässliche und permanente Bauaufsicht erforderlich, welche der Wasserrechtsbehörde über die einzelnen Baufortschritte und laufende Kontrolle zu berichten hat.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen und fremder Rechte waren jedoch - gestützt auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen - Auflagen vorzuschreiben.

Das geplante Vorhaben wird im Sinne der Alpenkonvention, Protokoll Bodenschutz, keine negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Das heißt, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage keine dadurch entstehenden Erosionen zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann daher nochmals festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Beschneiungsanlage mit Speicherteich, bei projektspezifischer Ausführung des Speicherteiches, und Erfüllung und Einhaltung der Bescheidauflagen keine fremder Rechte verletzt werden und das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Zum Vorbringen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wird angemerkt, dass die Unterlagen zwischenzeitlich ergänzt wurden und das Gesamtprojekt von den Sachverständigen – wie im Einzelnen vorne ausgeführt – positiv beurteilt wurde, sodass letztlich auch den ursprünglichen Bedenken des Planungsorganes Rechnung getragen wurde.

Zum forstrechtlichen Bewilligungsverfahren:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten.

Unbeschadet dieses Verbotes kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen im Sinne dieser Bestimmung sind nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung sowie im Siedlungswesen. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde gemäß § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 insbesondere auf eine, die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen; unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach den auf den Wortlaut dieser Bestimmung abstellenden Ausführungen im Rodungserlass vom 17.07.2002, Zahl [REDACTED], handelt es sich dabei um keine taxative sondern vielmehr um eine beispielhafte Auflistung (arg.: "sind insbesondere"). Erweiterungen sind somit zulässig, wobei das Zutreffen sonstiger öffentlicher Interessen von den jeweils zuständigen Stellen zu bescheinigen ist.

Laut Rodungserlass in einem solchen sog. „sonstigen öffentlichen Interesse“ gelegen sind unter anderem auch Rodungen im Interesse des Fremdenverkehrs bei entsprechender Bescheinigung durch hierfür maßgebende Stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind demnach

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen.

Im gegenständlichen Fall hatte die Behörde zuerst zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Rodung gegeben ist. Dabei war vom Rodungszweck auszugehen. Die [REDACTED] AG beabsichtigt den bestehenden Speicherteich zu vergrößern und die Schneifläche zu erweitern. Der Speicherteich ist für die Speicherung dringend notwendig, damit in den Wintermonaten für die Beschneigung der Schipisten das Wasser vorhanden ist.

Wie dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen entnommen werden kann, handelt es sich bei den zur Rodung beantragten Grundflächen laut Waldentwicklungsplan als auch nach neuester Waldkategorieausscheidung durchwegs um Wälder mit hoher Schutzfunktion (Wertziffer 3/2/1).

Gemäß vorzitiertem Rodungserlasses vom 17.07.2002, Zahl [REDACTED], kommt damit der Walderhaltung auf den zur Rodung beantragten Flächen ein besonderes öffentliches Interesse zu, das einer Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegensteht.

Daraus wiederum folgt, dass eine Bewilligung zur Rodung nur erteilt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das öffentliche Interesse an einer Verwendung dieser Flächen als Wald überwiegt; dies wiederum ist im Wege einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 bis Abs. 5 ForstG 1975 zu ermitteln.

Wie bereits vorstehend angeführt, begründen zum Zwecke des „Fremdenverkehrs“ beantragte Rodungen bei entsprechender Bescheinigung durch hierfür sachlich zuständige Stellen ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Flächen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975.

Für die Behörde als erwiesen anzusehen ist, dass mittels gegenständlichem Speicherteich die Grundlage dafür geschaffen werden soll, den Schibetrieb in dieser Region von der [REDACTED] AG während der wichtigen Saisonzeiten als auch in generell schneearmen Zeiten zu sichern.

Dass dieses Projekt der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und damit der Stärkung bzw. der Erhaltung des hochwertigen Tourismus in diesem Raum dient, ist für die Behörde nachvollziehbar.

In rechtlicher Würdigung des vorstehend Dargelegten sieht es die Behörde als erwiesen an, dass im Anlassfall zweifellos ein im Fremdenverkehr begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975 vorliegt.

Als erwiesen anzusehen ist aber auch, dass es sich bei den zur Rodung beantragten Waldflächen um im Waldentwicklungsplan mit hoher Schutzfunktion ausgewiesene Flächen handelt.

Dies wiederum hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass die Behörde gehalten ist, im Wege einer nach § 17 Abs. 3 bis Abs. 5 ForstG 1975 vorzunehmende Interessenabwägung zu ermitteln, welchem öffentlichen Interesse der Vorzug einzuräumen ist.

Unter Verweis auf die vorstehend aufgezeigte Wertigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens aus dem Blickwinkel des Fremdenverkehrs gilt es in Abwägung des diesem öffentlichen Interesse widerstreitenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Flächen als Wald wie folgt festzuhalten:

Obschon den zur Rodung beantragten Waldflächen laut Waldentwicklungsplan hohe Schutzfunktion zukommt, hat sich der zweifellos über entsprechende Fachkunde verfügende forstfachliche Amtssachverständige nicht gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung ausgesprochen; vielmehr hat er auf Grundlage eines ausreichend erhobenen Befundes in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargetan, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung der fachkundigenseits für erforderlich erachteten Auflagen kein Einwand gegen die beantragten (befristeten/unbefristeten) Rodungen besteht.

In Anbetracht dieser Ausführungen, denen sich die Behörde auf Grund ihrer Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit anschließt, gelangte schließlich auch die erkennende Behörde in Abwägung der widerstreitenden Interessenlagen zu der Ansicht, dass der Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens der [REDACTED] AG der Vorzug gegenüber der Erhaltung der zur Rodung beantragten Flächen als Wald einzuräumen ist. Allerdings war gestützt auf die Stellungnahme des forstfachlichen Sachverständigen die Rodungsabgabe wegen der Schutzwaldfunktion als Ersatzleistung gemäß § 18 Abs. 3 ForstG vorzuschreiben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zum Vollzug des ForstG 1975 ergibt sich auf Grund der Zuständigkeit des Landeshauptmannes im wasserrechtlichen Verfahren (§ 170 Abs. 2 ForstG 1975).

Zum naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf auch die Änderung von Anlagen nach lit. e einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Gemäß § 9 Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere für das Einbringen von Material, das Ausbaggern, die Errichtung, Anbringung und Aufstellung von Anlagen, Geländeabtragungen und -aufschüttungen sowie Entwässerungen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a und b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 (Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage des Menschen derart, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden) nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß Art 9 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Gemäß Art 11 Abs. 2 des Protokolls über die Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz ist die Bodenerosion auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Ausgehend von der Beschreibung des Projektes sowie den Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ist die Behörde zur Auffassung gelangt, dass durch das gegenständliche Projekt der Tatbestand des § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verwirklicht wird und für die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Wie den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen zusammenfassend entnommen werden kann, gehen mit der Vorhabensrealisierung keine irreversiblen oder als schwerwiegend zu bezeichnenden, sehr wohl jedoch teils auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einher.

Diese Beeinträchtigungen können jedoch bei Einhaltung der - im Wesentlichen auf eine entsprechend schonende Ausführung der Anlagen(-teile) abzielenden - Auflagen auf ein durchaus vertretbares Ausmaß herabgemindert werden. Gewähr hierfür bietet insbesondere die Tatsache, dass die Ausführung des antragsgegenständlichen Vorhabens unter der Aufsicht einer über entsprechende Fachkunde verfügenden und mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten ökologischen Baubegleitung zu erfolgen hat (siehe hierzu die naturkundlichen Nebenbestimmungen).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass mit der Vorhabensrealisierung Beeinträchtigungen sämtlicher der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einhergehen.

Aus rechtlicher Sicht bedeutet dies, dass die Behörde ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei um durch Auflagen auf ein durchaus vertretbares Ausmaß herabminderbare, teils lediglich temporäre handelt, gehalten ist, eine **Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005** vorzunehmen.

Dies deshalb, da nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut der vorzitierten Gesetzesbestimmung lediglich dann von einer Interessenabwägung abzusehen ist, wenn keinerlei Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu erwarten sind.

Da im Falle der Vorhabensrealisierung jedoch zweifellos mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, gelangt im Anlassfall § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 leg. cit. zur Anwendung.

Danach bedarf es nicht nur einer Gegenüberstellung und Abwägung der mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter mit den für eine Vorhabensrealisierung sprechenden öffentlichen Interessen sondern vielmehr einer solchen, die eine Gegenüberstellung und Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen zum Inhalt hat.

Wie bereits dargelegt ist mit teils nur auf die Bauzeit beschränkten, teils jedoch auch längerfristigen Beeinträchtigungen sämtlicher der in § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 angeführten Schutzgüter zu rechnen.

Demgegenüber steht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Schigebietes.

Gewährleistet werden soll dies durch das antragsgegenständliche Projekt, das mit dem Speicherteich eine entsprechend ausreichende Wassermenge in den Wintermonaten für Beschneigung vorhanden ist um den Schibetrieb während der wichtigen Saisonzeiten als auch generell in schneearmen Zeiten sicherzustellen.

Die Interessen an der Erweiterung der Beschneigungsanlage, insbesondere der Schaffung einer Schneesicherheit durch die Beschneigungsanlage ist für die Förderung der touristischen und arbeitsplatzpolitischen Interessen einer auf den Tourismus angewiesenen Gemeinden der Gesamtregion, der wasserrechtlichen Bewilligung, deren Zweck es insbesondere ist, stets die Einhaltung des neuesten technischen Standes der Beschneigungsanlage zu gewährleisten, können als langfristige öffentliche Interessen im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bezeichnet werden.

Was die nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 vorgesehene sog. „**Alternativenprüfung**“ betrifft, ist weiters festzuhalten, dass das Planungsbüro bereits in die Projekterstellung sämtliche Maßnahmen fächerübergreifend so geplant hat, dass Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 angeführten

Schutzgüter möglichst hintangehalten bzw. im Falle der Unvermeidbarkeit bestmöglich kompensiert werden.

Dass die Frage alternativer Anlagenstandorte, Trassenführungen, etc., unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung sowie dem des damit verbundenen Aufwandes einer eingehenden Prüfung unterzogen worden ist und letztendlich den im Einreichprojekt dargestellten Maßnahmen der Vorzug einzuräumen war, belegen u.a. die im Technischen Bericht des Einreichprojektes enthaltenen einschlägigen Ausführungen die für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringerem Ausmaß beeinträchtigt werden, nicht erreicht werden kann.

Für die Naturschutzbehörde steht daher insgesamt fest, dass die bewilligte Variante zwar mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist, die Interessen des Naturschutzes aber im Hinblick auf die aufgezeigten öffentlichen Interessen diesen nicht überwiegen können. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid normierten Auflagen eine Abminderung der Beeinträchtigungen gegeben ist.

Zur Alpenkonvention und ihren Protokollen:

Gemäß Art 14 Abs. 2 des im vorliegenden Fall anzuwendenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. I Nr. 230/2002, können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Hiezu ist festzuhalten, dass allein schon die in Vorlage gebrachten Projektunterlagen hinlänglich zu verdeutlichen vermögen, dass in dem u.a. zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekt zweifellos auf die vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen Bedacht genommen worden ist.

Sämtliche dieser Unterlagen sind im Rahmen der über das antragsgegenständliche Vorhaben abzuführenden Verfahren von über entsprechende Fachkunde verfügenden Sachverständigen geprüft und erörtert worden, wobei keinerlei Gründe zu Tage getreten sind, die einer Bewilligungserteilung auf Grund der vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen oder ökologischen Bedingungen entgegenstehen.

Unter Bedachtnahme auf das vorstehend Dargelegte gelangte schließlich auch die Behörde zu der Ansicht, dass dem u.a. zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Beschneidungsprojekt auch nach Maßgabe des Art. 14 des vorbezo-genen Protokolls die Bewilligung erteilt werden kann.

Ingesamt war daher wie im Spruch zu entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Ergeht an:

die [REDACTED] AG, [REDACTED] [REDACTED] als Konsenswerberin, unter Anschluss von signierten Projektsaufbereitungen sowie eines Erlagscheines.

Zur gefälligen Kenntnis an:

1. den Wasserbuchführer, im Hause, unter Anschluss der signierten Projektsaufbereitungen mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung
2. das wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, (zu do. Zahl [REDACTED]), per E-Mail
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, (zu do. Zahl [REDACTED]), per E-Mail
4. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Landesgeologie, (zu do. Zahl [REDACTED]), per E-Mail
5. die Abteilung Umweltschutz, per E-Mail
6. das Baubezirksamt Imst, Fachbereich Wasserwirtschaft, [REDACTED], per E-Mail
7. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung [REDACTED], (zu do. Zahl [REDACTED]), per E-Mail
8. die Bezirksforstinspektion [REDACTED] (zu do. Zahl [REDACTED]), per E-Mail
9. Herrn Landesumweltanwalt Mag. [REDACTED], per E-Mail
10. die Gemeinde [REDACTED], per E-Mail
11. das Ingenieurbüro [REDACTED] per E-Mail
12. Herrn [REDACTED] [REDACTED], als Projektsgeologe
13. die Agrargemeinschaft [REDACTED], zH [REDACTED], [REDACTED]
14. die Agrargemeinschaft [REDACTED], zH [REDACTED], [REDACTED]
15. die Agrargemeinschaft [REDACTED], zH Obmann [REDACTED], [REDACTED]
16. Herrn [REDACTED]
17. Frau [REDACTED]
18. Herrn [REDACTED]

Für den Landeshauptmann:

[REDACTED]

Für die Landesregierung:

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

[REDACTED]